

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

30.03.2005

466.

### **Interpellation von Roger Tognella betreffend Festveranstaltungen, Überlassen von öffentlichem Grund, Gebühren**

Am 22. September 2004 reichte Gemeinderat Roger Tognella (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/517 ein:

Mit dem Erlass der Richtlinie zum Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen sowie der dazugehörigen Gebührenordnung (beide 01.07.2000) wurden verschiedene Quartiervereine sowie andere in den Stadtquartieren beheimatete Vereine mit neuen Gebühren und Auflagen konfrontiert. Nach Verhandlungen mit den Quartiervereinen musste der Stadtrat im Juli 2002 die Gebührenordnung anpassen. Der damalige Erlass der Richtlinie zum Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen erfolgte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Quartierverträglichkeitsstrategie des Stadtrats.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Veranstaltungen von Quartiervereinen sowie anderen in den Stadtquartieren beheimateten Vereinen wurden seit dem Jahr 2000 bewilligt? Wie verhält es sich mit Veranstaltungen von kommerziellen Organisations im gleichen Zeitraum? (Bitte eine Kurzliste mit Angaben zum Quartier, Datum, Anlass und Organisator)
2. Wie hoch belaufen sich die gesamten erhobenen Gebühren aus diesen bewilligten Veranstaltungen? (Bitte Auflistung nach nichtkommerziellen und kommerziellen Veranstaltungen)
3. Welche Gebühren der bewilligten Veranstaltungen wurden seit der Inkraftsetzung der Richtlinie gesenkt oder erlassen und mit welcher Begründung? (Bitte mit einer Aufstellung nach Quartier, Anlass, Grund und Betrag)
4. In den wiederkehrenden Bewilligungen zu traditionellen Anlässen werden seit dem Jahr 2000 immer wieder neue Gebühren bzw. Begriffe zu diesen Gebühren genannt. So beispielsweise eine Arbeitsbewilligung oder die Verlängerung der Ladenöffnungszeit, welche offenbar seit zwei Jahren für ein Quartierfest notwendig ist. Welche Rechtsgrundlagen haben sich innerhalb der letzten vier Jahre zur Anwendung neuer Gebühren verändert, wie werden die Gebühren definiert?
5. Ist es sinnvoll Geldmittel, welche beispielsweise Quartiervereinen und anderen soziokulturell wirkenden Organisationen zur Umsetzung der soziokulturellen Idee und die Attraktivierung des öffentlichen Raumes gesprochen werden, mit Gebühren durch dieselbe Stadt wieder einzukassieren?
6. Wie bewertet der Stadtrat die Umsetzung der Richtlinie zum Überlassen von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit Veranstaltungen?
7. Mit Medienmitteilung vom 24. Juli 2002 informierte der Stadtrat in einer Zwischenbilanz über die Umsetzung der Quartierverträglichkeitsstrategie. Welche Schlüsse im Zusammenhang mit der Richtlinie zum Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen kann der Stadtrat heute ziehen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Der Stadtrat hat mit seinem Beschluss "Richtlinien für das Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen und für die Bewilligung von Musikdarbietungen (Verstärkeranlagen und Lautsprechereinsatz) auf privatem und öffentlichem Grund im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten" (StRB vom 19. April 2000 mit Änderung vom 11. September 2002) Richtlinien erlassen, nach denen die verschiedenartigen Anliegen von Festorganisatorinnen und -organisatoren von der städtischen Verwaltung rechtsgleich und ausgewogen beurteilt und bewilligt werden können. Die Richtlinien sind ein für die Verwaltung unverzichtbares Arbeitsinstrument, welches eine rechtsgleiche und transparente Bewilligungspraxis gewährleistet.

Die immer grössere Anzahl von Gesuchen für Veranstaltungen in den vergangenen Jahren und die zunehmenden Lärmklagen aus der Bevölkerung zeigen die Notwendigkeit dieser

Richtlinien, gilt es doch, auch den Bedürfnissen derjenigen Personen, welche sich wenig für Feste begeistern können, Rechnung zu tragen.

Die Gebührenordnung zu den Richtlinien für Festveranstaltungen vom 19. April 2000 (StRB Nr. 697/2000), in Kraft per 1. Juli 2000, wurde rückwirkend per 1. Januar 2002 – wie der Interpellant ausführt – vom Stadtrat dahingehend ergänzt, dass Quartiervereine und im Quartier beheimatete Vereine im Unterschied zu anderen Vereinen und Gruppierungen von der Gebührenpflicht für die Benützung des öffentlichen Grundes weitgehend befreit werden. Die neue Regelung, wonach die genannten quartieransässigen Vereine erst ab einer benutzten Grundfläche von insgesamt 150 m<sup>2</sup> Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenverkaufsstände und Schaustellergeschäfte zu bezahlen haben, hat sich seither bewährt. Mit der Ergänzung der Richtlinien vom 4. September 2002 wurde die Benützungsgebühr für den öffentlichen Grund für die Quartiervereine und im Quartier beheimatete Vereine, welche im Sinne der Soziokultur für die Bevölkerung tätig sind, weitgehend erlassen. Die übrigen von Fall zu Fall aufzuerlegenden Gebühren sind Leistungen der Verwaltungsstellen für tatsächlich ausgeführte Arbeiten wie z. B. Abnahmen von Zelten und Ständen. Die Verrechnung dieser Kosten ist meist nicht kostendeckend und wird den Quartiervereinen nach Möglichkeit zu einem Mindestansatz auferlegt. Aufgrund der Gebührentransparenz und der für die Verwaltung verfassungsrechtlich gebotenen rechtsgleichen Behandlung ist es gerechtfertigt, solche Kosten auch den Organisatorinnen und Organisatoren von Quartierveranstaltungen aufzuerlegen.

Die Mehrheit der bewilligten Veranstaltungen wird von quartieransässigen Vereinen organisiert und von diesen unterstützt oder sind im allgemeinen öffentlichen Interesse.

Rein kommerzielle Veranstaltungen auf öffentlichem Grund können gemäss den genannten stadträtlichen Richtlinien nur anlässlich von Jubiläen ortsansässiger Firmen (10, 25, 50, 75 Jahre usw.), zwecks Präsentation auswärtiger Regionen zur Tourismusförderung sowie bei Wiedereröffnungen von Geschäften nach mindestens einmonatiger Umbauzeit und bei Neueröffnungen bewilligt werden. Die Anzahl dieser Veranstaltungen wird nicht separat erfasst, beträgt aber erfahrungsgemäss jährlich rund 30 Bewilligungen (etwa 20 Geschäfts(wieder)eröffnungen und je etwa 5 Tourismus-Regionen-Anlässe und Firmenjubiläen).

Die verschiedenen Veranstaltungen (kleinere und grössere Fest- und Sportveranstaltungen im Freien auf privatem oder öffentlichem Grund, kommerzielle Anlässe, Indoor-Veranstaltungen und andere mehr) werden nicht nach Art und Grösse, also nicht nach Quartier- und anderen Anlässen, sondern jährlich gesamthaft erfasst:

Im Kalenderjahr 2000	335
Im Kalenderjahr 2001 (Büro für Veranstaltungen in Betrieb)	422
Im Kalenderjahr 2002	496
Im Kalenderjahr 2003	497
Im Kalenderjahr 2004	493

Dazu kommen noch die Grossveranstaltungen (je 26 in den Jahren 2003 und 2004).

Weil eine Unterscheidung in kommerzielle und nicht kommerzielle Veranstaltungen im Einzelfall nicht immer möglich ist, werden die Benützungsgebühren für Veranstaltungen in der Abrechnung der Einnahmen nicht unterteilt. Den Quartiervereinen und den im Quartier beheimateten Vereinen wurden die im Jahre 2001 bereits verrechneten und bezahlten Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes im Jahre 2002 zurückbezahlt und die neue Regelung mit Gebührenerlassen wird ab sofort angewendet. Ausserdem kann die Vorsteherin des Polizeidepartements gemäss Art. 4 der Gebührenordnung zu den Richtlinien in begründeten Einzelfällen auf Gesuch Gebühren reduzieren oder erlassen. Beispielsweise werden bei Jugendveranstaltungen und kleinen Vereinsanlässen Gebühren erlassen, wenn aufgrund einer vorgelegten Abrechnung belegt wird, dass wegen besonderer Umstände (z. B. schlechte Witterung) dem Verein durch die Auferlegung von Gebühren ein finanzieller Engpass entstand. Über die Gebührenreduktionen werden jedoch keine Listen geführt, sodass die gewünschten Auskünfte nicht erfolgen können.

Tatsächlich ist es möglich, dass neue Gebührenaufgaben gemacht werden müssen. Zum Beispiel mussten im Zusammenhang mit der Einführung des eidgenössischen Reisengewerbegesetzes im Jahre 2003 und der Anpassung der bisherigen kantonalen Erlasse die Veranstaltungsbewilligungen angepasst und zum Teil ergänzt werden. Wegen der notwendigen eidgenössischen und/oder kantonalen Bewilligungen gab es neue Gebührenaufgaben, welche durch die Abteilung Bewilligungen vollzogen werden müssen. Dem Stadtrat ist es im Interesse der Gesuchstellenden wichtig, dass eine einzige Bewilligung, welche sämtliche notwendigen städtischen, auch eidgenössischen und kantonalen Bewilligungen beinhaltet, ausgestellt werden kann. Damit wird das Verfahren für die Veranstaltenden spürbar vereinfacht und ein Gang auf verschiedene Ämter bleibt ihnen erspart. Zu den allenfalls notwendigen Bewilligungen gehört auch die vom Interpellanten erwähnte Arbeitsbewilligung für Sonntags- und Nacharbeit, welche ihre Rechtsgrundlage im eidgenössischen Arbeitsgesetz hat. Bezüglich Sonntagsöffnungszeiten sind die entsprechenden Vorschriften im kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, bzw. in der Verordnung über die Einführung des eidgenössischen Reisengewerberechts zu finden. Die Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei ist in der Anwendung der entsprechenden Vorschriften nicht frei, sondern hat diese rechtskonform (einschliesslich Gebührenaufgaben) zu vollziehen.

Die Quartierverträglichkeitsstrategie des Stadtrates von 2001 befasst sich nicht vordringlich mit der Gebührenregelung, sondern primär mit der Belastung der Quartiere durch die von Veranstaltungen erzeugten Immissionen und hat zu Massnahmen geführt, welche sich inzwischen zugunsten der Bevölkerung in vielen Punkten bewährt haben. Die von der Fachstelle für Stadtentwicklung und dem Verein Züri Event im Mai und Oktober 2004 durchgeführten Bevölkerungsumfragen zum Thema Grossveranstaltungen in der Stadt Zürich haben gezeigt, dass ein Grossteil der Bevölkerung mit der Bewilligungspraxis und der bisherigen Anzahl der Grossveranstaltungen von rund 25 zufrieden ist.

Im Jahre 2004 fanden Workshops unter der Leitung des Polizeidepartements statt, die sich mit der ganzen Thematik der Veranstaltungen in der Stadt Zürich befassten und das gegenseitige Verständnis zwischen den verschiedenen Interessengruppen förderten. Beteiligt waren dabei unter anderem die Quartiervereine, die VeranstalterInnen, das Gewerbe und die Verwaltung. Eine noch vom Stadtrat zu verabschiedende Veranstaltungsstrategie und -vision soll die Grundlage für eine allfällige Anpassung der Richtlinien, eventuell auch der Gebührenordnung bilden. Die interessierten Kreise werden in geeigneter Weise orientiert und soweit wie möglich in die Überarbeitung einbezogen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber